



Amt / Abt.: 10 / 1012
Az.: 0230
Datum: 12.11.2019
Drucksache: 1-084/2019
TOP: Ö03

Vorlage für:
Stadtrat

am:
27.11.2019

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Neuerlass der Satzung über den goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee)	
Beschluss-Vorschlag: Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung über den goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee) entsprechend der Anlage.	

	einmalig	laufend
Finanzielle Auswirkungen:	---	---
Mittel stehen zur Verfügung	Haushaltsstelle	---


Nuber

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 10

Az.: 0230

Drucksache 01-084/2019

Dem Stadtrat
in öffentlicher Sitzung
am **27. November 2019** vorgelegt

Neuerlass der Satzung über den goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee)

Sachverhalt

Die Satzung über den goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee) ist vom 26. Januar 1960 und wurde seither nicht mehr überarbeitet.

In den §§ 1 und 2 sind der Übersicht halber Absatzzahlen eingefügt worden.

§ 1 der Satzung wird hinsichtlich der Anzahl der lebenden Bürgerringträger überarbeitet, da es hier einen Satz gibt, der hinsichtlich der Anzahl an Inhabern der Auszeichnung nicht eindeutig formuliert ist:

„Solange mehr als fünf Inhaber der Auszeichnung leben, darf sie an keine andere Person verliehen werden.“

Um hier mehr Klarheit für die tatsächliche Anzahl an Trägern des goldenen Bürgerrings zu bekommen, schlägt die Verwaltung vor, den Satz dahingehend zu ändern:

„(1) Solange sechs Inhaber der Auszeichnung leben, darf sie an keine andere Person verliehen werden.“

Vergleichbare Satzungen anderer Städte haben zum Teil keine Begrenzung der Träger einer ähnlichen, vergleichbaren kommunalen Auszeichnung vermerkt. Dies würde für die Stadt Lindau bedeuten, dass es mehr als sechs Träger des goldenen Bürgerrings geben kann.

Der erste Satz des zweiten Absatzes des § 1 wird gestrichen und dafür der dritte Absatz eingefügt. Der zweite Satz des zweiten Absatzes wird sprachlich angepasst:

„Die Verleihung des goldenen Bürgerringes ist nicht widerruflich.“ wird gestrichen.

„Er verbleibt den Erben als Andenken.“ wird ersetzt durch *„(2) Der goldene Bürgerring verbleibt nach dem Tod des Trägers bei den Erben als Andenken.“*

Neu eingefügt wird der dritte Absatz des § 1:

„Im Einzelfall kann der Stadtrat bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wegen unwürdigen Verhaltens, die Verleihung des goldenen Bürgerrings widerrufen.“

Daher erhält § 1 auch die neue Überschrift „§ 1 Verleihung und Widerruf“.

Beschluss-Vorschlag

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung über den goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee) entsprechend der Anlage.

Lindau (B), 13.11.2019

i.A.
Russ



ENTWURF

Satzung

über den goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee)

vom (Ausfertigungsdatum einfügen)

Auf Grund der Art. 7 und 23 der Bayer. Gemeindeordnung erlässt die Stadt Lindau (Bodensee) folgende Satzung über den goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee):

§ 1

Verleihung und Widerruf

(1) Der goldene Bürgerring wird durch Stadtratsbeschluss an Personen verliehen, die sich um die Stadt Lindau (Bodensee) oder um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben. Solange sechs Inhaber der Auszeichnung leben, darf sie an keine andere Person mehr verliehen werden.

(2) Der goldene Bürgerring verbleibt nach dem Tod des Trägers bei den Erben als Andenken.

(3) Im Einzelfall kann der Stadtrat bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wegen unwürdigen Verhaltens, die Verleihung des goldenen Bürgerrings widerrufen.

§ 2

Form

(1) Der goldene Bürgerring ist aus 18-karätigem Gold. Er trägt oben ein stilisiertes Wappen der Stadt Lindau (Bodensee) in erhabener Arbeit.

(2) Die Umschrift lautet: „Stadt Lindau (B) pro merito“.

(3) In die Innenseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

ENTWURF

§ 3

Urkunde

Der Ausgezeichnete erhält zusammen mit dem Bürgerring eine Urkunde, in welcher der die Verleihung aussprechende Stadtratsbeschluss wiedergegeben wird.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee) vom 26. Januar 1960 außer Kraft.

Lindau (B), den *(Ausfertigungsdatum einfügen)*
Stadt Lindau (Bodensee)

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister